



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Gesundheit

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

E-mail: IIA3@bmg.gv.at

CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GL/167/ak

ZVR-Zahl: 432857691

18. Mai 2011

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (15. Ärztegesetz-Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir erlauben uns, das laufende Begutachtungsverfahren zur 15. Ärztegesetz-Novelle zum Anlass zu nehmen, auf ein wichtiges Anliegen des Österreichischen Roten Kreuzes im Zusammenhang mit dem Ärztegesetz hinzuweisen. Zusammengefasst geht es dabei um die – aus unserer Sicht erforderliche – Notwendigkeit, die in § 50a Ärztegesetz vorgesehene Anleitung und Unterweisung von Laien, welche derzeit nur vom Arzt selbst vorgenommen werden darf, in Zukunft auch durch Angehörige der Gesundheits- und Sozialen Dienste zu ermöglichen.

Mitarbeiter des Bundesministeriums für Gesundheit waren bereits mehrmals so freundlich, dieses Anliegen mit dem Roten Kreuz zu diskutieren. Zuletzt wurde das Thema dankenswerterweise in einem Gespräch zwischen Herrn Bundesminister Stöger und unserer Bereichsleiterin für Gesundheit und Soziale Dienste, Frau Mag. Monika Wild, diskutiert.

Im Detail geht es um Folgendes:

In der mobilen Pflege und Betreuung ist die Anleitung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen eine zentrale Aufgabe. Neben der Anleitung zu pflegerischen Tätigkeiten gehört auch die Anleitung von medizinischen Tätigkeiten, die vom Arzt verordnet wurden, zu den Aufgaben des diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonals. So wird derzeit von Angehörigen des diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonals nach Abstimmung und schriftlicher Anordnung des Hausarztes die Anleitung von Angehörigen zur Durchführung von Insulininjektionen oder eines Verbandswechsels durchgeführt. Dies ist von großer Wichtigkeit, da die häusliche Pflege eine Arbeitsteilung zwischen Hauskrankenpflege und Angehörigen in der Regel erforderlich macht.

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0

TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000

INLAND: Erste Bank, Kto. 23.456.000 BLZ 20111, INTERNAT.: Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWINV, IBAN AT911816043214321432

UID Nr. ATU16370905, DVR Nr. 0416061, ZVR-Zahl: 432857691

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Im § 50a des Ärztegesetzes wird die Übertragung von ärztlichen Tätigkeiten und die damit verbundene Anleitung von Angehörigen geregelt. Weder das Ärztegesetz noch das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz sehen jedoch vor, dass der Hausarzt die Anleitung von Angehörigen bezüglich medizinischer Tätigkeiten an diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal weiterdelegieren kann.

Allerdings sieht das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz in § 15 Abs 7 iVM §§ 3b und 3c vor, dass Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind, bestimmte medizinische Tätigkeiten an Personenbetreuer sowie an persönliche Assistenten weiterzudelegieren und diese entsprechend anzuleiten und zu unterweisen. Aus unserer Sicht spricht kein sachlicher Grund gegen eine derartige Weiterdelegation mit Anleitung und Unterweisung auch von pflegenden Angehörigen durch Gesundheits- und Krankenpflegepersonal. In der Praxis wäre jedoch diese Möglichkeit der Delegation der Anleitung von pflegenden Angehörigen vom Arzt auf das Pflegepersonal unbedingt nötig, um ein gut funktionierendes Zusammenspiel zwischen Arzt, professionellem Pflegepersonal und pflegenden Angehörigen zu gewährleisten und es würde dadurch auch zu einer Entlastung des Arztes kommen.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung dieses für uns so wichtigen Anliegens im Rahmen der laufenden Novellierung. Für Diskussion und Rückfragen steht Ihnen Frau Mag. Monika Wild sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


Dr. Wolfgang Kopetzky
Generalsekretär


Dr. Werner Kerschbaum
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag. Monika Wild MAS, +43 1 589 00-121, monika.wild@roteskruz.at